

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Makron GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Makron GmbH (im Folgenden "Dienstleister" genannt) und dem Kunden (im Folgenden "Kunde" genannt).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Dienstleister stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Sofern keine individuelle Vereinbarung oder Vertragsabmachung getroffen wurde, gelten ausschließlich diese AGB.
4. Elektronische Kommunikation (z. B. per E-Mail) gilt als rechtsverbindlich, soweit keine gesetzlichen Vorschriften die Schriftform verlangen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sofern nicht anders angegeben, beträgt die Gültigkeitsdauer eines Angebots 14 Tage ab Datum der Ausstellung.
2. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie technische Spezifikationen, Abbildungen oder Zeichnungen dienen lediglich als Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Dienstleister behält sämtliche Rechte an erstellten Unterlagen, die ohne ausdrückliche Zustimmung weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden dürfen.
3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Dienstleister die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt oder die Leistung erbringt.
4. Der Dienstleister ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer einzusetzen. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch Subunternehmer verursacht werden, außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Auswahl, Überwachung oder Anweisung des Subunternehmers.

III. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Dienstleisters. Ergänzende Leistungen sind separat zu vergüten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund fehlender Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
3. Teilleistungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind. Zumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Teilleistungen dem Vertragszweck nicht entgegenstehen, keine unverhältnismäßigen Mehrkosten oder Verzögerungen für den Kunden entstehen und die Nutzung der bereits erbrachten Teilleistungen gewährleistet ist.

4. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten technischen Spezifikationen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben gehen zu Lasten des Kunden.
5. Änderungen oder Erweiterungen der Leistungserbringung, die auf Wunsch des Kunden erfolgen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und werden separat vergütet.
6. Vom Kunden bereitgestellte Materialien oder Bauteile (Beistellungen) müssen den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf fehlerhafte Beistellungen zurückzuführen sind. Etwaige Mehrkosten, die durch mangelhafte Beistellungen entstehen, trägt der Kunde.
7. Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund verspäteter oder unzureichender Mitwirkung des Kunden, ist der Dienstleister berechtigt, den vereinbarten Liefertermin entsprechend anzupassen und entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
8. Der Kunde ist verpflichtet, erbrachte Leistungen unverzüglich abzunehmen, sofern sie vertragsgemäß sind. Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung ab, gilt die Leistung als abgenommen. Eine Abnahmeverzögerung berechtigt den Dienstleister, angemessene Entschädigungen, wie Lagerkosten oder zusätzliche Bearbeitungsgebühren, in Rechnung zu stellen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und weiterer Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Der Dienstleister ist berechtigt, eine Anzahlung von 30 % des Gesamtpreises bei Auftragserteilung zu verlangen.
3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Mahngebühr in Höhe von 40 EUR je Mahnung zu berechnen.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist der Dienstleister berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Zusätzlich können entstandene Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.
5. Alle vereinbarten Preise unterliegen der schriftlichen Bestätigung durch den Dienstleister. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden sind nicht verbindlich.

V. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Streik oder behördliche Anordnungen, entbinden den Dienstleister von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistungserbringung.
2. Der Dienstleister wird den Kunden unverzüglich über die Umstände informieren. Dauern die Störungen länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall vollständig ausgeschlossen.

3. Bei längerer Unterbrechung durch höhere Gewalt ist der Dienstleister berechtigt, bereits erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen.

VI. Haftung und Gewährleistung

1. Der Dienstleister haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
2. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Eine Ausnahme gilt für Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sofern diese nach den gesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen werden dürfen.
3. Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als vertragsgemäß.
4. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine längere Frist vorsehen.
5. Der Dienstleister hat das Recht zur Nachbesserung oder erneuten Leistungserbringung, sofern ein Mangel vorliegt. Sollte eine Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht möglich sein, kann der Kunde eine Minderung des vereinbarten Preises verlangen.
6. Die Verjährungsfrist für Nachbesserungen wird durch die Mangelbeseitigung nicht erneut in Lauf gesetzt.
7. Der Dienstleister haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich Produktionsunterbrechungen oder Betriebsstillständen beim Kunden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
8. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unzureichende Mitwirkungspflichten des Kunden oder durch fehlerhafte oder unvollständige vom Kunden bereitgestellte Daten oder Unterlagen entstehen.
9. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der gelieferten Produkte in spezifischen Anwendungen des Kunden entstehen, es sei denn, diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters.

VII. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.
2. Der Dienstleister verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze. Nähere Informationen sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen bleiben erbrachte Leistungen und überlassene Materialien Eigentum des Dienstleisters.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Dienstleister berechtigt, überlassene Materialien zurückzufordern. Eine vorherige schriftliche Ankündigung mit Fristsetzung ist erforderlich.
3. Sofern Materialien oder Leistungen weiterverarbeitet oder an Dritte weitergegeben werden, tritt der Kunde alle daraus resultierenden Forderungen bereits jetzt an den Dienstleister ab. Der Dienstleister nimmt diese Abtretung an.
4. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst nach vollständiger Zahlung sämtlicher ausstehender Beträge, einschließlich eventueller Zusatzkosten und Zinsen.

IX. Rücktrittsrecht und Kündigung

1. Der Dienstleister ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt, zahlungsunfähig wird oder die Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
2. Gerät der Kunde trotz zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug, ist der Dienstleister berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Regelung ergänzt die allgemeinen Zahlungsbedingungen.
3. Der Kunde kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen, der nachweislich auf schwerwiegendes Verschulden des Dienstleisters zurückzuführen ist. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung oder Nachbesserung gewähren, sofern dies zumutbar ist. Bereits erbrachte Leistungen sind vollständig zu vergüten.
4. Rücktritt oder Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch den Kunden sind ausgeschlossen, sofern die erbrachten Leistungen vertragsgemäß sind.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Dienstleisters.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Vor Einleitung eines Rechtsstreits verpflichten sich beide Parteien, eine Mediation oder Schlichtung durchzuführen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.